

Nur so viel sei betont, daß äußerlich geringe Irrtümer, wie z. B. über die Fähigkeiten des Verfassers, sein Renommee und dergl., kaum ausreichen können, um den Verlagsvertrag anzufechten. Es müssen ganz starke Gründe sein, wenn sie hier etwas ausrichten sollen. Gerade in dieser Hinsicht steht der Verleger nach dem Gesetz ungünstiger da als der Verfasser, dem im § 35 ein besonderes Recht gegeben ist, ohne daß etwas Ähnliches für den Verleger bestimmt wäre. Darüber im folgenden Abschnitt.

## III.

Wann kann der Verfasser den Verlagsvertrag auflösen?

1. Wenn der Verleger, der eine neue Auflage veranstalten darf, diese nicht rechtzeitig vornimmt oder verweigert. Darüber haben wir schon oben gesprochen und gesehen, daß dieses de facto eigentlich ein Auflösungsrecht des Verlegers ist.

2. Wenn der Verleger das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt und verbreitet. Dahin gehört z. B. die Überschreitung der ihm zugebilligten Auflagenhöhe, die Veranstaltung einer neuen Auflage, die Unterlassung der üblichen Vertriebs-handlungen, also Versendung von Rezensionsexemplaren, Erlaß von Ankündigungen im Buchhandel und für das Publikum usw. Dies alles findet seine Grenze im Verkehrsüblichen. Dagegen ist es nicht etwa schon ein Auflösungsgrund für den Verfasser, wenn nur seiner Meinung nach von Seiten des Verlegers nicht genug für das Buch geschieht, wenn er also unbillige und nicht verkehrsübliche Anforderungen an die Vertriebsstätigkeit stellt, oder dergleichen mehr. Über diese Frage ist schon einmal eine Kontroverse entstanden. Dr. A. Coulin hatte in »Iherings Jahrbüchern« dem Verfasser ein sehr weitgehendes Forderungsrecht auf Versendung von Rezensionsexemplaren durch den Verleger zugesprochen, und Voigtländer ist ihm in »Iherings Jahrbüchern«, ich im »Archiv für Bürgerl. Recht« entgegengetreten. Gewiß ist der Verleger dem Verfasser zur Verbreitung des Buches, also zu einem energischen, zweckentsprechenden Vertrieb verpflichtet; denn das ist die eine wesentliche Seite seiner Vertragsverpflichtung. Aber die Grenze wird hier durch die Zweckmäßigkeit und die Üblichkeit gezogen. Der Verfasser kann nur verlangen, daß das geschieht, was unter gleichen Verhältnissen (rebus sic stantibus) üblich und was im einzelnen Fall zweckmäßig ist. Das Zweckmäßige aber bedeutet ein geschäftlich Zweckmäßiges, und darüber hat der Verleger zu entscheiden, weil nur er das zu beurteilen vermag. Nicht schon die Tatsache, daß eine Besprechung oder ein Inserat an einer bestimmten Stelle für den Autor zweckmäßig oder auch für die Förderung des Absatzes geeignet sein kann, genügt für eine Verpflichtung des Verlegers zu eben diesem Schritte des Vertriebs. Es muß vielmehr auch gefragt werden, ob der zu erwartende Erfolg auch den dafür aufzuwendenden Opfern entspricht, und ob nicht der gleiche Erfolg auf anderem Wege ebenso gut oder besser zu erreichen ist. Auch ist die Anzahl der für diese Zwecke herzugebenden Exemplare durch den »Überschuß« oder »Zuschuß« begrenzt, und der Verleger ist nicht verpflichtet, den Wünschen des Verfassers auf unbegrenzte Vertriebs-handlungen zu entsprechen. Kohler hat in seinem »Urheberrecht« (S. 292 ff.) dem Verleger eine relativ sehr große Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit gegeben, und mit Recht. Das Vertrauensverhältnis, in dem sich Verfasser und Verleger zueinander befinden, erfordert dies ebenso, wie es auf der anderen Seite die Rücktrittsrechte des Verlegers aus qualitativer unzureichender Arbeit (siehe oben bei II, 3) beschränkt.

3. Nach § 36 kann der Verfasser vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verleger in Konkurs gerät und zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen hatte. Andernfalls, wenn also mit der Vervielfältigung schon begonnen worden war, gehört das Verlagsrecht an dem Werke und das Werk selbst zur Konkursmasse und kann da oft einen besonders wertvollen Posten der Konkursmasse bilden, auf den der Konkursverwalter Wert legt.

4. Das bei weitem wichtigste Rücktrittsrecht, ein Recht, das ein gewisses Privileg für den Verfasser bedeutet, ist aber das nach § 35 festgesetzte, demzufolge der Verfasser ein besonderes

Rücktrittsrecht hat, »wenn sich bis zum Beginn der Vervielfältigung Umstände ergeben, die bei dem Abschluß des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden«. Dies bezieht sich vielleicht gar nicht einmal auf Umstände in der Sphäre des Verlegers, sondern auf Umstände, die sich ganz objektiv auf das Werk beziehen, z. B. wenn ein gleichartiges Werk eines anderen Verfassers inzwischen erschienen ist, wenn das Thema des Buches gegenstandslos geworden ist oder einen erheblichen Teil seiner Bedeutung eingebüßt hat. Immerhin ist aber auch dieses Rücktrittsrecht nicht ohne nachhaltige Einschränkungen für den Verfasser, denn erstens muß es sich um Umstände handeln, die ganz allgemein (nicht bloß für den Verfasser) nicht voraussehbar waren, wodurch sich also der Kreis dieser Umstände schon erheblich einschränkt, und zweitens ist dieses Auflösungsrecht nur bis zum Beginn der Drucklegung gegeben, also meist wohl nur für kurze Zeit. Denn Umstände und Veränderungen, die »man« sehr wohl voraussehen konnte, die aber bloß der Verfasser nicht gesehen hat, geben ihm dieses Recht des Rücktritts nicht. Endlich muß der Verfasser die von dem Verleger inzwischen gemachten Aufwendungen ersetzen, und wenn er etwa innerhalb eines Jahres seit der Auflösung des Vertrages das Werk doch, und zwar bei einem anderen Verleger herausgibt, so muß er sogar den dem Verleger entgangenen Gewinn ersetzen.

5. Endlich steht dem Verfasser natürlich auch der Grund der Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums in wesentlichen Eigenschaften zu, in gleicher Weise, wie wir es für den Verleger schon oben ausgeführt haben.

## IV.

Die §§ 37 und 38 B.-G. geben die Folgen der Vertragsauflösung in einzelnen Punkten an. Wir haben im wesentlichen darüber schon oben im ersten Abschnitt gesprochen. Erwähnt sei hier nur noch, daß die Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen durch die Kündigung natürlich unberührt bleiben, ebenso wenn es sich um einen solchen Rücktritt (rückwirkende Auflösung) handelt, bei der der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt. Kommt es aber zu einem gänzl. Rücktritt bergestalt, daß der Vertrag völlig rückgängig gemacht wird, so entfällt dadurch auch jeder Rechtsgrund auf Schadensersatzleistungen, die aus etwaigen Vertragsverletzungen entstanden waren. War jedoch in der Vertragsverletzung, wie Riezler mit Recht hervorhebt, zugleich eine Urheberrechtsverletzung durch den Verleger enthalten, so werden deren Folgen natürlich weder durch die Kündigung noch durch den Rücktritt vom Vertrage berührt, denn dies steht auf einem andern Blatt. Urheberrechtsverletzungen, die nur gegenüber diesem Verleger eine Verletzung des Urheberrechts sind, fallen aber natürlich auch weg, wenn der Vertrag gänzlich rückgängig gemacht wird, also ein Urheberrecht auf den Verleger überhaupt nicht übergegangen ist.

Wiederanknüpfungen eines aufgelösten Verlagsverhältnisses können natürlich möglich werden. Der Verfasser wie der Verleger können sich über die Gründe, die sie einmal zur Auflösung des Vertragsverhältnisses bestimmt haben, später bei neueren Überlegungen hinwegsetzen und trotz der eingetretenen Hindernisse ihre Verbindung wieder erneuern.

Endlich sei noch die Frage wenigstens erwähnt, die in einem österreichischen oberstergerichtlichen Urteil einmal behandelt worden ist, ob ein Verfasser, der seine sämtlichen künftigen Werke einem Verleger zugesagt hat, von diesem Vertrag zurücktreten kann. Das österreichische Gericht war der Meinung, daß dies zulässig sein müsse, soweit es sich nicht um die Zusicherung bestimmter und bestimmbarer einzelner Werke der Zukunft, sondern nur um eine allgemeine Zusage handelt. Allein dies ist österreichisches Recht, das sich auf den Wortlaut einer Gesetzesvorschrift stützen kann, während wir eine solche nicht besitzen und es daher lediglich nach dem Wortlaut des betreffenden Vertrages und nach der guten Sitte auslegen müssen.